

**Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen  
für die Jahre 2023 und 2024**

*vom 9. März 2023 in der Fassung vom 29. Juni 2023*

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Öffnungszeiten anlässlich des Tübinger Frühlings- und Antiquitätenmarktes sowie des Umbrisch-Provenzalischen Markts	2
§ 2 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 3 Inkrafttreten	2
<b>Anlage</b>	
Öffnungsgebiet verkaufsoffene Sonntage	3

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (GBl. S. 135) i.V.m. §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) (GBl. S. 582, ber. S. 698) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 9. März 2023 folgende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2023 und 2024 beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffnungszeiten anlässlich des Tübinger Frühlings- und Antiquitätenmarktes sowie des Umbrisch-Provenzalischen Markts**

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 LadÖG anlässlich des Frühlings- und Antiquitätenmarktes am 26. März 2023 und 17. März 2024 und des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 17. September 2023 und 15. September 2024 jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

Zusätzlich dürfen die Verkaufsstellen im Tübinger Stadtgebiet am Sonntag den 30. Juli 2023 anlässlich des „Tübinger Oldtimertreffens“ und der „Eröffnung des Tübinger Omnibusbahnhofs“, jeweils in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Der örtliche Bereich der Ladenöffnung orientiert sich am örtlichen Einflussbereich der Anlassveranstaltung und ist auf das Gebiet der Tübinger Innenstadt, welches in beigefügter Karte gekennzeichnet ist, beschränkt.

## **§ 2**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten<sup>1)</sup>**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 9. März 2023

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

<sup>1)</sup> Bekanntgemacht unter [tuebingen.de/bekanntmachungen](https://www.tuebingen.de/bekanntmachungen) am 16. März 2023, geändert durch 1. Satzung vom 29. Juni 2023, bekanntgemacht unter [tuebingen.de/bekanntmachungen](https://www.tuebingen.de/bekanntmachungen) am 6. Juli 2023

### Öffnungsgebiet verkaufsoffene Sonntage

